

# Satzung des Narrenvereins Durbestecher Sauldorf e.V.

Stand: 11. November 2019

- **1 Name und Sitz des Vereins**

Der Narrenverein Sauldorf führt den Namen „Narrenverein Durbestecher“ e.V. , Verein für Brauchtumspflege und hat den Sitz in Sauldorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Sigmaringen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee e.V.

Der Narrenverein wurde 1966 gegründet. Geschäftsjahr des Vereins ist vom 11.11. bis 10.11. des Folgejahres.

- **2 Zweck, Aufgabe und Figuren des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens, die Wahrung und Förderung des heimischen Brauchtums sowie die Erhaltung ortsüblicher Fasnachtsbräuche.

Figuren des Vereins sind Narrenrat, Durbestecher, Moorvögel, Moorgeister, Walteregeist, Zimmergilde, Narrenpolizei.

- **3 Gemeinnützigkeit**

1.

Der Narrenverein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keine Ansprüche auf Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins der Gemeinde Sauldorf zu übergeben mit der Bestimmung, es zu verwahren, bis ein Verein bzw. eine Zunft mit der gleichen oder ähnlichen Zielsetzung zur Pflege des Fasnachtsbrauchtums entsteht.

- **4 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit Beitritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Hästräger. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und die Fasnacht im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung setzt eine langjährige aktive Mitgliedschaft im Narrenverein voraus und muss durch die erweiterte Vorstandschaft erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die erweiterte Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind ebenfalls beitragsfrei.

- **5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Beitritt erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch fristlosen Ausschluss durch die erweiterte Vorstandschaft

Der Austretende ist zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens der Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen und ihr alle vereinseigenen Gegenstände usw. sofort auszuhändigen.

- **6 Mitgliedsbeitrag**

Die Finanzierung der Vereinsgeschäfte erfolgt u.a. durch den Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung). Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist beitragspflichtig.

- **7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. a) die Vorstandschaft
2. b) die erweiterte Vorstandschaft
3. c) die Mitgliederversammlung

- **8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Narrenpräsident/in
2. Narrenvizepräsident/in
3. Schriftführer/in
4. Säckelmeister/in und 2. Säckelmeister/in

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Interesse einer reibungslosen Leitung des Vereins wird die Vorstandschaft versetzt gewählt, das heißt, der Narrenpräsident und der Schriftführer im geraden Jahr, sowie der Narrenvizepräsident, der 1. Säckelmeister und der 2. Säckelmeister im ungeraden Jahr.

Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Verein ordnungsgemäß zu leiten und die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse auszuführen bzw. deren Durchführung zu überwachen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Für Beträge bis zu 1.500,00€ ist die Vorstandschaft Verfügungsberechtigt, muss jedoch hierüber der erweiterten Vorstandschaft Rechenschaft ablegen.

1.

Der Narrenpräsident ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfall wird er vom Narrenvizepräsident vertreten. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

2.

Der Schriftführer ist für die pünktliche Erledigung sämtlicher schriftlicher Angelegenheiten verantwortlich soweit sie ihm zugewiesen werden. Ebenso hat er die Vereinschronik zu führen und über alle Versammlungen und Sitzungen eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu führen.

3.

Das Amt des Säckelmeisters kann von zwei Personen besetzt werden. Das Amt kann aber auch nur von einem/r Säckelmeister/in ausgeführt werden. Die beiden Säckelmeister sind je zu gleichen Teilen handlungsfähig. Der 1. Säckelmeister und 2. Säckelmeister sind für eine geordnete Kassenführung verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vorzutragen und das Kassenbuch zur Prüfung vorzulegen. Bis zu einem Betrag von 1000,00 € haben die Säckelmeister alleinige Handlungsfreiheit. Sie haben hierüber jedoch der Vorstandschaft Rechenschaft zu geben.

- **9 Die erweiterte Vorstandschaft**

Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe die Vorstandschaft zu unterstützen und die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse auszuführen bzw. deren Durchführung zu überwachen. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus der Vorstandschaft, sieben Beisitzern und einem Häserwart zusammen, die aktive Vereinsmitglieder sind. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Über das gesamte Vereinsvermögen ist die erweiterte Vorstandschaft Verfügungsberechtigt.

- **10 Ordentliche Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) wird jährlich am Elften-Elften (Martini) durchgeführt. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Gemeinde Sauldorf mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zu Entscheidungen zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem folgenden Punkte vorbehalten:

- die Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

– die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft

– die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Satzungsänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Mitgliederversammlungen oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch die Vorstandschaft einberufen werden, wenn sie dies für erforderlich hält. Der Narrenpräsident muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- **11 Kassenprüfung**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur aktive oder passive Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der Vorstandschaft sind. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder -falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist- einzeln die Kassen und Finanzwesen des Vereines wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Falle aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu berichten.

- **12 Orden und Ehrungen**

Personen, an die Orden oder sonstige Ehrungen verliehen werden sollen, werden von der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft nach eingehender Beratung und Beschlussfassung benannt. Die Verleihungsgrundsätze sind in der Orden- und Ehrenordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

- **14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- **15 Genehmigung**

In der heutigen Jahreshauptversammlung wurde die vorstehende Satzung beschlossen, genehmigt und unterschrieben.

Die bisherige Vereinssatzung wird außer Kraft gesetzt.

Sauldorf 11.11.2019